



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Schweizerische Maturitätskommission SMK

Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen'

R i c h t l i n i e n 2 0 2 0

Prüfungsinhalte und -verfahren

Stand Januar 2019

5 Prüfungsbereiche

5.1 Erste Landessprache

5.1.1 Bildungsziele

Im Bereich der ersten Landessprache werden geprüft:

- die Sprachbeherrschung und die Qualität der Sprache;
- vertiefte Kenntnisse von drei bis vier Werken der deutschen Literatur;
- die Fähigkeit, einen literarischen Text in seinen Grundzügen zu erfassen;
- die Fähigkeit, ein philosophisches Zitat, eine Sentenz, einen Aphorismus oder ein Epigramm zu verstehen;
- die Fähigkeit, ein Gegenwartsproblem oder eine persönliche Erfahrung ausgehend von einem Zitat zu thematisieren und kritisch zu beurteilen.

Dies bedeutet, dass die Kandidierenden

- sich sprachlich klar ausdrücken können; in Wortschatz und Stil dem Thema angemessen, mit korrekter Rechtschreibung und Syntax;
- einige literarische Strömungen und verschiedene Textsorten kennen;
- kritisch zu lesen verstehen und ein Werk oder einen Textausschnitt analysieren können;
- in der Lage sind, Bezüge zwischen einem Werk, seinem Autor und der Epoche aufzuzeigen;
- ein Thema oder einen Gedankengang schriftlich zu formulieren verstehen; in folgerichtiger und zusammenhängender Art, mit überzeugender Argumentation und treffenden Beispielen;
- in der Lage sind, die eigenen Ausführungen kritisch zu hinterfragen und sie unter verschiedenen Blickwinkeln einzuordnen.

Diese Ziele setzen in besonderer Weise voraus:

- Grundfähigkeiten, wie Kenntnis der sprachlichen Grundregeln; Beherrschen eines umfangreichen Wortschatzes; die Fähigkeit, verschiedene Sprachregister zu erkennen; Gebrauch von Hilfsmitteln und Nachschlagewerken;
- Grundhaltungen, wie Interesse für die Sprache als Reflexions- und Kommunikationsmittel; Sinn für korrekte Formen, Offenheit im Dialog mit dem Andern, Klarheit des Denkens und kritische Distanz gegenüber den eigenen Resultaten.

5.1.2 Prüfungsverfahren

Die Prüfung findet in schriftlicher und mündlicher Form statt.

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden,

die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten (mit 15 Minuten Vorbereitungszeit).

Den Kandidierenden ist es erlaubt, ein einsprachiges Wörterbuch an die schriftliche Prüfung mitzunehmen, das keine handschriftlichen Einträge enthalten darf (z. B. Rechtschreibbeduden).

a) *Schriftliche Prüfung: Reflexion*

Reflektierende, wertende, anschauliche und begrifflich klare Auseinandersetzung

mit einer anspruchsvollen Thematik, die von einem *Gegenwartsproblem* ausgeht, das aus der öffentlichen Diskussion oder aus den Medien bekannt ist,

oder

mit einer Sache/einer Situation, die aus der persönlichen *Erfahrung* mit der Berufsausbildung und/oder Berufswelt hervorgeht

Ausgangspunkt der beiden vorgegebenen Themen, von denen eines zu wählen ist, ist ein philosophisches Zitat, eine Sentenz, ein Aphorismus, ein Epigramm oder ein entsprechender Text(ausschnitt). Allfällige Textvorgaben müssen innerhalb von höchstens 20 Minuten erfassbar sein (Lektüre und Aufgabenstellung).

Die Textsorte wird vorgegeben: Erörterung, Essay, Rede, Kommentar, Brief.

Aus der Auseinandersetzung sollte ein realitätsnaher Kontext (Senderrolle, Adressaten, Kommunikationssituation) ersichtlich werden.

Die Kandidierenden verfassen einen Text im Umfang von 1200 – 1400 Wörtern.

b) *Mündliche Prüfung: Literaturanalyse und -interpretation*

Dieser Prüfungsteil bezieht sich auf **drei bis vier** für die Prüfungssession festgelegte literarische Werke aus drei literarischen Epochen.

Die Kandidierenden analysieren/interpretieren einen vorgegebenen Textauszug.

5.1.3 Literarische Werke

Die für die SMK-Prüfungssessionen verbindlichen literarischen Werke werden ein Jahr vor den Prüfungen auf der *Website des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation* bekannt gegeben (siehe 3.1.3).

Die anerkannten Schulen legen die literarischen Werke zu Beginn ihrer Vorbereitungskurse selber fest.

5.1.4 Bewertungskriterien

Im Allgemeinen

- Qualität der Sprache (Korrektheit in orthographischer und syntaktischer Hinsicht, Angemessenheit der Sprache in Bezug auf das gestellte Thema, Reichhaltigkeit des Ausdrucks) sowie
- Gewicht und Bedeutung der erbrachten Gesamtleistung.

a) *Schriftliche Prüfung*

- Fähigkeit, eine klar gegliederte und wertende Gesamtschau zu vermitteln;
- Fähigkeit, eine persönliche Erfahrung kritisch zu betrachten.

b) *Mündliche Prüfung*

- Erfassen des Textes und seiner Grundzüge (Erfassen des Inhalts, Bestimmung und Aufbau der wichtigsten Themen und Motive, Fähigkeit, das Wesentliche heraus zu arbeiten);
- Fähigkeit, den Text zu beschreiben (speziell die Verwendung des Wortschatzes und der Grammatik; Hervorhebung von formalen Eigenheiten, von wichtigen rhetorischen Figuren und metrischen Regeln sowie die Deutung ihrer Wirkung auf den Leser);
- Bestimmung der Erzählperspektive und der Erzählsituation;

- Kenntnis des literarischen, künstlerischen und historischen Kontextes (Bezüge zu historischen Ereignissen und Personen, zur Mythologie, zu Strömungen und Systemen des philosophischen und politischen Denkens, zu Religionen, zu literarischen Werken, Strömungen und Epochen; Bestimmung der philosophischen, religiösen, moralischen und ästhetischen Ideen und Werte, welche das Werk charakterisieren sowie die Art und Weise ihrer Darstellung).